

RIB Software AG

Stuttgart

WKN: A0Z2XN

ISIN: DE000A0Z2XN6

Berichtigung der Mitteilungen gemäß § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG vom 15. Juni 2015

Die ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG hat am 10. Juni 2015 beschlossen, den Vorstand der Gesellschaft zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 9. Juni 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 21.733.480,00 durch Ausgabe von bis zu 21.733.480 neuen, auf den Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2015**“).

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden.

§ 4 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft ist am 12. August 2015 mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Stuttgart (HRB 20490) entsprechend neu gefasst worden.

Der vollständige Wortlaut des Beschlusses wurde am 30. April 2015 im Bundesanzeiger unter TOP 7 der Tagesordnung der Hauptversammlung der RIB Software AG veröffentlicht.

Die ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG hat am 10. Juni 2015 überdies beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.548.616,00 durch Ausgabe von bis zu 1.548.616 neuen auf den Namen lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie bedingt zu erhöhen („**Bedingtes Kapital 2015/I**““) und § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft entsprechend anzupassen. Das Bedingte Kapital 2015/I dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 (Tagesordnungspunkt 8 lit. b)) durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Ausübungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von diesem Gebrauch machen. Die Aktien nehmen – sofern sie bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Ferner hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Juni 2015 beschlossen, den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 lit. a) über das Aktienoptionsprogramm 2011 (in der Fassung, die es durch den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. April 2013 zu Tagesordnungspunkt 7 lit. a) erlangt hat) unter der Bedingung der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2015/I im Handelsregister aufzuheben.

Die weiteren Einzelheiten und Bestimmungen sowie der vollständige Wortlaut der vorgenannten Beschlüsse ergeben sich aus den Beschlussvorschlägen zu Tagesordnungspunkt 8 der unter dem 30. April 2015 im Bundesanzeiger veröffentlichten Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft.

§ 4 Absatz 5 der Satzung der Gesellschaft ist am 12. August 2015 mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Stuttgart (HRB 20490) entsprechend neu gefasst worden.

Die ordentliche Hauptversammlung der RIB Software AG vom 10. Juni 2015 hat den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Erteilung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses, die Schaffung eines bedingten Kapitals 2015/II sowie entsprechende Satzungsänderung) abgelehnt und damit die vorgeschlagene Ermächtigung nicht erteilt. Die Bekanntmachung der Gesellschaft im Bundesanzeiger vom 15. Juni 2015 wird insofern berichtigt.

Stuttgart, im Juni 2016

RIB Software AG

Der Vorstand